

- im Folgenden "Vereinbarung" oder "Geheimhaltungsvereinbarung" -
zwischen
Rhenus Automotive SE
- Im Folgenden "Rhenus" genannt -
und
- im Folgenden "Projektpartner" genannt -

wird bezüglich

Projektumfang (z.B. Anfrage einer Montageanlage zur xxx)

- Rhenus und Projektpartner im Folgenden gemeinsam "Parteien" genannt -

- im Folgenden "Projektumfang" genannt -

folgende Vereinbarung getroffen:

Der Projektpartner hat Interesse, Rhenus, mit der Rhenus verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG), bei der Bearbeitung des Projektumfangs zu unterstützen und möchte sich anhand der dafür erforderlichen Unterlagen und Materialien umfassend informieren lassen. Dabei werden dem Projektpartner Informationen zugänglich gemacht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vertrauliche Behandlung dieser Informationen eine unabdingbare Voraussetzung für deren Überlassung und für die eventuelle spätere Zusammenarbeit sein soll.

1. Vertrauliche Information

Als "vertrauliche Informationen" werden alle im Rahmen des Projektumfangs von Rhenus schriftlich oder mündlich oder in einer anderen Form erhaltenen Informationen bezeichnet, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten oder auf dem sie gespeichert sind, sowie unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Abschluss dieser Vereinbarung zugänglich gemacht werden, und die:

- entweder als vertrauliche/geheime Informationen gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind; oder
- aufgrund ihres Inhalts als vertraulich/geheim anzusehen sind.

Als vertraulich und/oder geheim anzusehen sind insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, elektronische Daten, Muster, Materialien, Waren, Proben, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse und anderes technisches Wissen sowie offen gelegtes Know-how.

Dok-Nr: RH-AU-PROC-FO 54



2. Verpflichtungen des Projektpartners

a. Allgemeines

Der Projektpartner verpflichtet sich, vertrauliche Informationen streng geheim zu halten, Dritten nicht zu offenbaren und einen Zugriff durch Dritte in der Sphäre oder durch Eingriff in die Sphäre des Projektpartners zu verhindern.

Geheimhaltung bedeutet ebenfalls, dass die offen gelegten Informationen und Materialien:

- gegenüber Dritten außer mit ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Genehmigung durch Rhenus nicht offengelegt werden dürfen, und
- nicht für die interne Forschung und Entwicklung oder Produktion und
- nicht für eigene Zwecke außerhalb des Projektumfangs oder für Zwecke Dritter verwendet werden dürfen, und
- ständig unter Kontrolle zu halten sind und bei Unterbrechung der Arbeit gesichert zu verwahren sind.

Der Projektpartner verpflichtet sich, die Informationen der Rhenus nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für den Zweck des Projektumfangs benötigen. Diese Mitarbeiter hat der Projektpartner im Umfang dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Diese Verpflichtung trifft den Projektpartner auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen zu Rhenus im Rahmen des Projektumfangs.

Der Projektpartner verpflichtet sich darüber hinaus, vertrauliche Informationen nicht für andere Zwecks als zur Erfüllung des Projektumfangs selbst oder durch Dritte zu verwerten, nachzuahmen oder zurückzuentwickeln (sogenanntes "Reverse Engineering").

b. Schutzmaßnahmen

Der Projektpartner verpflichtet sich,

- alle Dokumente und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten, von allen anderen Dokumenten, Materialien und Aufzeichnungen getrennt und so aufzubewahren, dass sie als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Rhenus erkennbar sind; und mit angemessenen und branchenüblichen Sicherheitsmaßnahmen sicher aufzubewahren, um sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugang zu schützen;
- von den vertraulichen Informationen nur in dem Umfang Kopien anzufertigen, der notwendig ist, um die Geschäftsbeziehung effektiv voranzutreiben, und bei der Anfertigung von Kopien sicherzustellen, dass Kennzeichen auf Kopien angebracht werden, die auf die Vertraulichkeit der Informationen schließen lassen. Eine Vervielfältigung ist zu dokumentieren;
- Rhenus unverzüglich nach Kenntniserlangung oder Verdacht eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von vertraulichen Informationen zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um gegebenenfalls mit Unterstützung von Rhenus einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden.

3. Ausnahmen

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Verpflichtungen sind nicht auf diejenigen Informationen anwendbar, welche nachweislich

- zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig oder allgemein zugänglich waren,
- zum Zeitpunkt des Erhalts bereits im Besitz des empfangenden Projektpartners waren,
- ohne Zutun des empfangenden Projektpartners und ohne Bruch dieser Vereinbarung nach Erhalt offenkundig werden oder
- von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Rhenus erhalten haben.

Darüber hinaus ist der Projektpartner zur Weitergabe von vertraulichen Informationen berechtigt, soweit er aufgrund einer Rechtsvorschrift, behördlichen Anordnung oder gerichtlichen Entscheidung dazu verpflichtet ist. In diesen Fällen ist Rhenus über die Weitergabe unverzüglich und wenn möglich vorab schriftlich zu informieren und der Projektpartner hat die nach dem Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

Dok-Nr: RH-AU-PROC-FO 54



4. Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung

Bei Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung haftet der Projektpartner auf Ersatz der Rhenus entstandenen Schadens. Der Projektpartner haftet gleichermaßen für Verhalten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und seiner Unterauftragnehmer.

Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer durch diese Vereinbarung auferlegten Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Projektpartner, eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von Rhenus in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird. Der Projektpartner ist jederzeit berechtigt, die von Rhenus bestimmte Höhe der Vertragsstrafe vom zuständigen Gericht einer Billigkeitskontrolle zu unterziehen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche für die jeweils betreffende Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung anzurechnen.

5. Rückgabe und / oder Vernichtung der vertraulichen Informationen

Auf Anforderung von Rhenus hat der Projektpartner die vertraulichen Informationen, soweit sie in Schriftstücken verkörpert sind, unverzüglich an Rhenus zurückzugeben. Dazu gehören vom Projektpartner angefertigte Kopien sowie auch Schriftstücke und andere Unterlagen, die sich als Arbeitsergebnisse aus der Verwendung der vertraulichen Informationen darstellen. In vergleichbarer Weise erlangte oder erarbeitete elektronische Daten hat der Projektpartner auf Anforderung der Rhenus unverzüglich zu vernichten. Die Verpflichtung zur Vernichtung oder Rückgabe besteht nicht, soweit die vertraulichen Informationen allein zum Zweck der Datensicherung elektronisch gespeichert wurden (IT-Backup) und deswegen nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand einzeln gelöscht werden können.

6. Beginn und Ende

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt bis zum Ende der Zusammenarbeit zwischen Rhenus und dem Projektpartner im Rahmen des Projektumfangs.

Die in der Geheimhaltungsvereinbarung geregelten Pflichten des Projektpartners gelten auch nach dem Ende der Geheimhaltungsvereinbarung für eine unbefristete Dauer für alle vertrauliche Informationen fort, die vor dem Ende der Geheimhaltungsvereinbarung dem Projektpartner übermittelt oder diesem zur Verfügung gestellt wurden.

7. Änderungen und / oder Ergänzungen

Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sein. Dies gilt ebenfalls für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieser Geheimhaltungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geheimhaltungsvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geheimhaltungsvereinbarung als lückenhaft erweist.

9. Gerichtsstand

Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Essen.

Dok-Nr: RH-AU-PROC-FO 54



Rhenus Automotive	SE
Ort, Datum:	
Name:	
Unterschrift:	
Projektpartner	
Ort, Datum:	
Name:	
Unterschrift:	

Dok-Nr: RH-AU-PROC-FO_54